

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 VOLV Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen

VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

- 1. (1)Wenn ein Auslösewert überschritten ist, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen nach §§ 12 und 14 ASchG erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:
 - 1. 1.die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
 - 2. 2.Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
 - 3. 3.die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen;
 - 4. 4.das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
 - 5. 5.die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer/innen Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
 - 6. 6.sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;
 - 7. 7. die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.
- 2. (2)Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen nach§ 13 ASchG hat sich insbesondere zu beziehen auf:
 - 1. 1.die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
 - 2. 2.die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
 - 3. 3.die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen.

In Kraft seit 26.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at